



## **Beitragsordnung des Stolper Kinderhaus e. V.**

**in der gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.01.2024 geänderten und aufgrund dieses Beschlusses mit Wirkung zum 01.02.2024 in Kraft getretenen Fassung**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Gemäß § 6 der Satzung des Stolper Kinderhaus e. V. erhebt der Verein Beiträge von seinen Mitgliedern. Dies sind die regelmäßigen Beiträge sowie die Aufnahmegebühr. Näheres zur Erhebung dieser Beiträge und Gebühren regelt diese Beitragsordnung.

### **§ 2 Beitragspflicht**

- a) Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- b) Ordentliche Mitglieder sind darüber hinaus zur Zahlung der einmaligen Aufnahmegebühr verpflichtet.
- c) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 3 Beitragshöhe**

- a) Für Ordentliche Mitglieder beträgt der Mitgliedsbeitrag pro betreutem Kind 540 (fünfhundertvierzig) Euro pro Vereinsjahr. Sollten beide Elternteile des betreuten Kindes Mitglied im Verein sein, wird der Betrag nur einmal von beiden Elternteilen gesamtschuldnerisch erhoben.
- b) Für Fördermitglieder beträgt der Mitgliedsbeitrag 120 (ehnhundertzwanig) Euro pro Vereinsjahr. Ordentliche Mitglieder sind zur Zahlung der einmaligen Aufnahmegebühr in Höhe von 95 (fünfundneunzig) Euro verpflichtet. Sollten beide Elternteile eines betreuten Kindes Mitglied im Verein sein, wird die Gebühr nur einmal von beiden Elternteilen gesamtschuldnerisch erhoben.
- c) Ordentliche Mitglieder müssen 15 Pflichtarbeitsstunden bei Einzel- oder Doppelmitgliedschaft beider Elternteile pro Jahr leisten. Ordentliche Mitglieder, die nach § 21 Abs. 3 SGB II als alleinerziehend gelten, müssen 7 Pflichtarbeitsstunden pro Jahr leisten. Die geleisteten Pflichtarbeitsstunden werden auf einem Arbeitsstundenkonto pro Familie geführt und jährlich abgerechnet.

Bei Eintritt oder Austritt im Laufe des Kalenderjahres werden die Arbeitsstunden anteilig monatlich berechnet. Die Ersatzzahlung beträgt 60 EUR pro nicht geleisteter Pflichtarbeitsstunde.

Über begründete Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Vorstand im Einzelfall auf Antrag. Durch eine ganzjährige Tätigkeit im Vorstand oder Übernahme eines vom Vorstand übertragenen Amtes sind die jährlichen Pflichtstunden volumnfänglich abgeleistet.

### **§ 4 Zahlungsmodalitäten, Fälligkeit**

- a) Der Mitgliedbeitrag kann jährlich, halbjährlich sowie monatlich entrichtet werden.
- b) Die Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder sowie für Fördermitglieder sind bei jährlicher Zahlweise zum 15.01 des Vereinsjahres, bei halbjährlicher Zahlweise zum 15.01. und 15.07. des Vereinsjahres und bei monatlicher Zahlweise jeweils zum 10. des Monats fällig.

- c) Die Aufnahmegerühr ist mit wirksamer Aufnahme in den Verein fällig.
- d) Das Mitglied befindet sich ohne weitere Mahnungen sofort im Zahlungsverzug, wenn der Jahresmitgliedsbeitrag oder der anteilige Jahresmitgliedsbeitrag zum jeweils gültigen Fälligkeitszeitpunkt nicht auf dem Konto des Stolper Kinderhaus e. V. verbucht werden konnte.

## **§ 5 Stundungs-, Ermäßigungs-, Erlassens- und Ratenzahlungstatbestände**

Stundung, Ermäßigung, Erlass sowie die Vereinbarung von Ratenzahlung hinsichtlich aller Mitgliedsbeiträge regelt § 6 d) der Satzung des Stolper Kinderhaus e. V..

## **§ 6 Rückzahlung bei Austritt**

Bei Austritt aus dem Stolper Kinderhaus e. V. werden gegebenenfalls zu viel bezahlte Beiträge erstattet. Maßgeblich für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages ist nicht der Zeitpunkt der Austrittserklärung, sondern der Zeitpunkt des fristgerechten und wirksamen Austritts.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung wurde am 19. Januar 2010 von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist am 14. Juli 2010 in Kraft getreten.